

Jugendministerkonferenz
am 12./13. Mai 2005
in München

TOP 9

SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe

Beschluss:

1. Die Jugendministerkonferenz wird den Prozess der Umsetzung des SGB II sehr aufmerksam verfolgen und dabei Chancen und Risiken für die Entwicklung junger Menschen aufzeigen sowie gegebenenfalls erforderliche Korrekturen anmahnen.
2. Die Jugendministerkonferenz fordert von den Trägern der Grundsicherung eine aktive Einbeziehung der Jugendhilfe bei der Umsetzung des SGB II sowie von der Jugendhilfe eine konstruktive und engagierte Beteiligung an der weiteren Ausgestaltung dieses Prozesses.

Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bemühungen, die regionale Zusammenarbeit verbindlich zu vereinbaren, bei Bedarf unterstützen.

Die Jugendministerkonferenz schlägt vor, die „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und Trägern der Jugendhilfe“ von 1995 fortzuschreiben.

3. Um eine Leistungskonkurrenz bezüglich der Zielgruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vermeiden, hält es die Jugendministerkonferenz für erforderlich, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Jugendhilfe ergänzend tätig werden. Die Jugendministerkonferenz hält eine stärkere Profilierung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit für erforderlich. Dies

wird auch eine teilweise Neukonzipierung bisheriger Angebote nach sich ziehen. Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Prozess anregen und fachlich begleiten.

4. Die Jugendministerkonferenz begrüßt, dass die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erarbeiteten „Qualitätsstandards für das Fallmanagement“ richtungsweisend bei der Erarbeitung des Fachkonzepts „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ zu Grunde gelegt wurden. Daraus können auch Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der mit dem Fallmanagement beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeleitet werden.

Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder gemeinsam mit den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit prüfen, inwieweit Bedarf und Möglichkeiten gegeben sind, um auf Länderebene eine zusätzliche, auf die Eingliederung junger Menschen ausgerichtete Fortbildung von Fallmanagerinnen und Fallmanagern zu initiieren.

5. Die Jugendministerkonferenz weist darauf hin, dass gerade junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf oft erst dazu befähigt werden müssen, ihre Interessen im Rahmen der Integrationsplanung/Eingliederungsvereinbarung zu vertreten und ihren Unterstützungsbedarf zu formulieren.

Die Jugendministerkonferenz sieht hier eine neue Herausforderung für die Jugendhilfe, sowohl in Bezug auf ihren Bildungsauftrag als auch auf ihre beratende und begleitende Funktion.

6. Die Jugendministerkonferenz appelliert an die Träger der Grundsicherung, junge Menschen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln. Die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten kann dann sinnvoll sein, wenn diese so ausgestaltet sind, dass sie zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten Jugendlicher beitragen.
7. Die Jugendministerkonferenz sieht die Gefahr, dass bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Jugendhilfe das Fachkräftegebot in der Ju-

Jugendhilfe gem. § 72 SGB VIII ausgehöhlt wird und reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden. Sie hält es deshalb für erforderlich, dass in bestehenden regionalen Beiräten zur Feststellung der Zusätzlichkeit von Arbeitsgelegenheiten oder bei der Erarbeitung von Rahmenvereinbarungen auch Vertreter der Jugendhilfe mitwirken.

8. Die Jugendministerkonferenz empfiehlt den Trägern der Grundsicherung, die Jugendhilfe vor Entscheidungen über Sanktionen aktiv mit einzubeziehen.
Die Jugendministerkonferenz fordert, die Situation von Kindern und Jugendlichen in betroffenen Familien und mögliche Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern bei Entscheidungen im Rahmen des SGB II, insbesondere bei Sanktionen, zu beachten und diesen Aspekt bei der Prüfung der Wirkungen der Arbeitsmarktreform entsprechend zu berücksichtigen.
9. Um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II bereitstellen zu können, hält die Jugendministerkonferenz eine enge Abstimmung zwischen örtlicher Jugendhilfeplanung und den Trägern der Grundsicherung für unumgänglich.

Begründung:

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der davon betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf die Arbeit der Jugendhilfe. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese Wirkungen jedoch noch nicht hinreichend abschätzbar. Deshalb ist eine weitere Befassung der Jugendministerkonferenz mit dieser Thematik erforderlich.

Die Jugendhilfe verfügt aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Jugendberufshilfe über Kompetenzen und Kooperationsstrukturen, die nicht verloren gehen dürfen. Die Träger der Jugendhilfe sind bei der Umsetzung des SGB II jedoch nicht nur Leistungsanbieter der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, sondern vielmehr unverzichtbarer Netzwerk- und Kooperationspartner vor Ort. Aus diesem Grund betont die Jugendministerkonferenz die Notwendigkeit einer aktiven Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Trägern der Grundsicherung.

Neben einem allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsauftrag der Jugendhilfe bei der Gestaltung des Übergangs junger Menschen von der Schule in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit hat die Jugendhilfe vor allem im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 SGB VIII eine besondere Verantwortung für die berufliche Integration von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen.

Diese Verantwortung, die sich letztlich aus dem Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII ergibt, bleibt im veränderten System der Sozialleistungen uneingeschränkt bestehen. Daran ändert auch der in § 10 SGB VIII neu fixierte Nachrang der Jugendhilfe für die Leistungen nach § 13 SGB VIII gegenüber Leistungen nach SGB II nichts.

Nicht nur für junge Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, sind deshalb weiterhin die erforderlichen und geeigneten Jugendhilfeangebote nach § 13 SGB VIII vorzuhalten. Jugendhilfe und Arbeitsförderung dürfen jedoch nicht konkurrierend, sondern müssen ergänzend tätig werden.

Die Jugendhilfe sollte den fachlichen Diskurs über Bedarfe für ergänzende Leistungen der Jugendsozialarbeit anregen und die Angebote der ARGE/optierenden Kommunen für die unter 25Jährigen durch ihre spezifischen Hilfen und ihre Fachkompetenz aktiv mitgestalten. Dabei ist auf den guten Erfahrungen bei der Abstimmung und Kooperation der verschiedenen Akteure der Jugendberufshilfe auf Landes- und regionaler Ebene aufzubauen. Die Jugendministerkonferenz betrachtet dies als Chance, auch für arbeitsmarktfremde Jugendliche und junge Menschen mit schwerwiegenden subjektiven Vermittlungshemmnissen wirksame, am individuellen Bedarf orientierte und zugleich effiziente Angebote bereitzustellen und somit die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Integration zu schaffen.

Die Jugendministerkonferenz begrüßt die in § 3 Abs. 2 SGB II festgeschriebene Verpflichtung zur unverzüglichen Vermittlung der unter 25Jährigen in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit sowie die individuellere Betreuung durch persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager. Dem Fallmanagement für sogenannte „Betreu-

ungskunden“ kommt dabei mit Blick auf die sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen eine Schlüsselposition zu.

Deshalb mahnt die Jugendministerkonferenz Qualitätskriterien für die Betreuung junger Menschen an.

Fallmanagement für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann nur dann nachhaltig wirksam werden, wenn es neben konkreten Vermittlungsangeboten zusätzlich auf ein Netzwerk von begleitenden Hilfen und präventiven Maßnahmen außerhalb des SGB II zurückgreifen kann. Die Jugendhilfe als Netzwerkpartner muss ihre vielfältigen Angebote offensiv in das System einbringen und ihre Planungen mit den Trägern der Grundsicherung abstimmen.

Mit der Integrationsplanung und dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen erhält der Vermittlungsprozess ein wichtiges Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument sowie die notwendige Transparenz und Verbindlichkeit. Die Jugendministerkonferenz begrüßt diese grundsätzlichen Anliegen sowie die Möglichkeit der aktiven Beteiligung der Betroffenen an der Ausgestaltung der Vereinbarung und sieht gleichzeitig neue Herausforderungen auf den Bildungsauftrag der Jugendhilfe zukommen.

Arbeitsgelegenheiten sollen dazu beitragen, junge Menschen zu motivieren, sie auf eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten oder den Übergang dahin einzuleiten. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn vor einem solchen Einsatz die Interessen und die Lebenssituation sowie die beruflichen Perspektiven der jungen Menschen sorgfältig geprüft werden und sie daraufhin zielgerichtet eingesetzt werden. Dennoch müssen Ausbildung oder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt Priorität haben.

Zahlreiche sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte jungen Menschen werden in einer Ausbildung oder Qualifizierung, aber auch bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit eine sozialpädagogische Begleitung benötigen, um diese Maßnahme erfolgreich - im Sinne einer beruflichen und persönlichkeitsbildenden Qualifizierung – absolvieren zu können.

Hier sieht die Jugendministerkonferenz neue Kooperationsmöglichkeiten zur Planung und Finanzierung der ergänzenden Angebote der Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 16 und 17 SGB II.

Mit der intensiveren Betreuung und Vermittlung der unter 25Jährigen sind zugleich weitreichende Sanktionen und Schadensersatzforderungen im SGB II festgelegt worden für den Fall, dass junge Menschen nicht hinreichend an dem Vermittlungsprozess mitwirken oder Maßnahmen verweigern.

Besonders bei sanktionierten jungen Menschen ist zu erwarten, dass sie aus dem Unterstützungssystem herausfallen oder aus diesem bewusst aussteigen.

Die Jugendministerkonferenz sieht darin eine Gefahr sowohl für die jungen Menschen, als auch für die Gesellschaft und fordert deshalb einen sensiblen Umgang mit Sanktionen.

Die Aufgabe der Jugendhilfe wird verstärkt darin bestehen, ein solches Herausfallen oder Aussteigen junger Menschen durch eine geeignete pädagogische Begleitung zu vermeiden.

Die Kinderbetreuung als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 10 SGB II erfordert eine Prioritätensetzung bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder. Dies gilt es nun durch abgestimmte örtliche Planungen umzusetzen.